

**Vierte Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen
Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten
Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. EG L 165 S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen
 - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - e) die Untersuchungen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 93/119/EWG in Gemeinschaftsbetrieben, wie: Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Umpackbetrieben, Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch, Wildbearbeitungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten, Groß- und Zwischenhändlern sowie Betrieben für Muscheln, Fischereierzeugnisse, Rohmilch, verarbeitete Milcherzeugnisse, tierische Fette, und Eiprodukte
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich / zeitlichen bzw. räumlich / örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Ge-

büht nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (4) In den nachfolgend aufgeführten Fällen, in denen der einschlägige Tarifvertrag (TV-Fleischuntersuchung) neben der Stückvergütung einen Zuschlag vorsieht, wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben:
 - wenn bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden („Sonderarbeitszeit“),
 - wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht („Schlachtausfall“) oder
 - wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann („Schlachtverzögerung“).
- (5) Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung), für die der einschlägige Tarifvertrag neben der Stückvergütung ebenfalls einen Zuschlag vorsieht, wird ein Zuschlag entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.
- (6) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft und ersetzt die Dritte Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 22.12.2008.

Biberach, den 23.02.2015

Dr. Heiko Schmid

Landrat

Dritte Änderung der vierten Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 23.02.2015

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. EG L 165 S. 1) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der vierten Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 23.02.2015 wird wie folgt geändert:

| 1. | Schlachthof mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten¹ wöchentlich sowie mehr als 800 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung | Gebühr je Tier |
|-----------|--|----------------|
| 1.1 | Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung) | 15,54 € |
| 1.2 | Rind | 15,29 € |
| 1.3 | Kalb | 9,24 € |
| 1.4 | Schwein (inklusive Trichinenuntersuchung) | 4,07 € |
| 1.4.1 | Schwein (ohne Trichinenuntersuchung) | 3,82 € |
| 1.5 | Ferkel (inklusive Trichinenuntersuchung) | 4,07 € |
| 1.5.1 | Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung) | 3,82 € |
| 1.6 | Schaf / Ziege | 1,59 € |

| 2. | Schlachtbetrieb mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten¹ wöchentlich sowie mehr als 400 Schlachtungen und bis 800 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung | Gebühr je Tier |
|-----------|--|----------------|
| 2.1 | Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung) | 17,28 € |
| 2.2 | Rind | 16,82 € |
| 2.3 | Kalb | 10,16 € |
| 2.4 | Schwein (inklusive Trichinenuntersuchung) | 4,67 € |
| 2.4.1 | Schwein (ohne Trichinenuntersuchung) | 4,21 € |
| 2.5 | Ferkel (inklusive Trichinenuntersuchung) | 4,67 € |
| 2.5.1 | Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung) | 4,21 € |
| 2.6 | Schaf / Ziege | 3,15 € |

| | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|--|
| 3. | Schlachtbetrieb mit durchschnittlich bis 20 Großvieheiten¹ wöchentlich im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung | Gebühr je Tier Normalarbeitszeit | Erhöhte Gebühr/Tier Sonderarbeitszeit ² , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall |
| 3.1 | Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung) | 42,78 € | 62,08 € |
| 3.2 | Rind | 42,12 € | 56,18 € |
| 3.3 | Kalb | 25,45 € | 39,51 € |
| 3.4 | Schwein/Ferkel | 11,19 € | 17,03 € |
| 3.5 | Schwein/Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung) | 10,53 € | 16,37 € |
| 3.6 | Schaf / Ziege | 7,90 € | 12,73 € |
| 3.7 | Bei Schlachtungen bis zu 5 Tieren pro Arbeitstag erhöht sich die Gebühr um 2,90 € je Tier | | |

| | | | |
|-----------|--|-------------------------------------|--|
| 4. | Hausschlachtungen | | |
| | Fleischuntersuchung (Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet) | Gebühr je Tier Normalarbeitszeit | Erhöhte Gebühr/Tier Sonderarbeitszeit ² , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall |
| 4.1 | Einhufer | 59,50 € | 85,00 € |
| 4.2 | Rind | 59,50 € | 74,00 € |
| 4.3 | Kalb | 37,50 € | 52,00 € |
| 4.4 | Schwein | 15,50 € | 21,00 € |
| 4.5 | Ferkel | 13,50 € | 19,00 € |
| 4.6 | Schaf / Ziege | 11,50 € | 16,50 € |
| 4.7 | Bei erfolgter Schlachttieruntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 erhöht sich die Gebühr um 25% | | |
| 4.8 | Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln) | 6,50 € | |
| 4.9 | Bakteriologische Untersuchung (incl. Laborkosten) | 56,00 € | |

| | | |
|-----------|--|--|
| 5. | Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan | Gebühr je Tier |
| 5.1 | Einhufer | 0,39 € |
| 5.2 | Rind | 0,39 € |
| 5.3 | Kalb | 0,24 € |
| 5.4 | Schwein | 0,10 € |
| 5.5 | Ferkel | 0,09 € |
| 5.6 | Schaf / Ziege | 0,06 € |
| 5.7 | Geflügel | Gebühr je angefangene 53.000 Tiere, höchstens aber je entnommener Probe 100,00 € |

| | | |
|-----------|---|------------------|
| 6. | Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb | Gebühr je Besuch |
| 6.1 | Mit bis zu 10.000 Geflügel pro Besuch | 30,81 € |
| 6.2 | Mit mehr als 10.000 Geflügel pro Besuch | 61,62 € |

| | | | | | | |
|-----------|---|--|---------|---|--|---------|
| 7. | Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb | | | | | |
| 7.1 | Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung | <table border="1"> <tr> <td>15,35 €</td> <td>Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr</td> </tr> <tr> <td></td> <td>16,84 €</td> </tr> </table> <p>je angefangene Viertelstunde und je Untersuchungsperson</p> | 15,35 € | Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr | | 16,84 € |
| 15,35 € | Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr | | | | | |
| | 16,84 € | | | | | |
| | | | | | | |

| | | |
|-----------|---|--|
| 8. | Untersuchung von Wild | Gebühr je Tier |
| 8.1 | Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen | 10,00 € je angefangene Viertelstunde |
| 8.2 | Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Normalzeit | 9,70 € für das erste Tier 5,00 € für jedes weitere Tier beziehungs- weise in Verbindung mit anderer Tätigkeit |
| 8.3 | Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Sonderarbeitszeit ² | 17,00 € für das erste Tier 12,00 € für jedes weitere Tier bezie- hungsweise in Verbindung mit anderer Tätigkeit |
| 8.4 | Kleines Haarwild und Federwild | 2,50 € |
| 8.5 | Trichinenuntersuchung | |
| 8.5.1 | Einzeluntersuchung | 7,00 € |
| 8.5.2 | Gesonderter Verdauungsansatz | 34,00 € pro Ansatz |

| | | |
|-----------|--|--------------------------------------|
| 9. | Hygieneüberwachung, Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung | |
| 9.1 | Zerlegungsbetrieb mit Schlachtbetrieb während der Schlachtung | 11,83 € je angefangene Viertelstunde |
| 9.2 | Sonstiger Gemeinschaftsbetrieb | 15,00 € je angefangene Viertelstunde |

| | | |
|------------|---|---|
| 10. | Sonstige Leistungen | |
| 10.1 | Amtliche Bescheinigungen | Gebühr je Bescheinigung |
| 10.1.1 | Genusstauglichkeitsbescheinigung | 13,00 € |
| 10.1.2 | Sonstige Bescheinigung im Schlachtbetrieb | 3,00 € |
| 10.2 | BSE-Untersuchung (Probenahme einschl. der damit zusam- menhängenden Tätigkeiten) | Gebühr je Probe (zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchung) 34,40 € |

| | |
|--|--|
| 11. | Für sonstige von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben |
| ¹ Großvieheinheit entsprechend Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 ² Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen | |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Biberach, den 07.05.2018

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereit gestellt am 23. Mai 2018.